

Hebamme Eva Marie Möller
Klönnestr. 17
44143 Dortmund

mobile: 0163 2582603
email: info@hebeva.de

Behandlungsvertrag über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe

zwischen Frau _____ (nachfolgend Leistungsempfängerin)

Anschrift: _____

Telefon: _____

GKV?: _____ privat versichert?: _____

und der **Hebamme Eva Marie Möller** (nachfolgend Hebamme)

1 Leistungen

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a, SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde.

1.1 Abrechenbare Leistungen

Folgende Leistungen können nach Absprache erbracht werden:

- i. Vorgespräch in der Schwangerschaft (1x)
- ii. Beratung in der Schwangerschaft per Kommunikationsmedium (12x)
- iii. Schwangerenvorsorge einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen (14x ggf. zwischen FA und Hebamme aufzuteilen)
- iv. Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- v. Entnahme von Körpermaterial bei Frau oder Kind zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Wochenbett
- vi. Wochenbettbetreuung nach der Geburt bis 12 Wochen nach der Geburt (1.-10. WT 14x, ab 10.WT 16x)
- vii. Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings nach Ablauf von 12 Wochen (6x)

Die obigen Leistungen werden von der Hebamme mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für diese Leistungen gelten Höchstgrenzen, über die die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig informieren wird.

1.2 Leistungen auf private Rechnung

In folgenden Fällen werden die erbrachten Leistungen von der Hebamme privat in Rechnung gestellt:

- a) bei privater Krankenversicherung der Leistungsempfängerin. Die Leistungen werden alle privat in Rechnung gestellt und sind von der Leistungsempfängerin innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Zu klären welche Kosten davon von der privaten Krankenkasse übernommen werden, liegt in der Verantwortung der Leistungsempfängerin und hat keinen Einfluss auf den Rechnungsbetrag oder das Zahlungsziel.
- b) Falls keine gültige Mitgliedschaft bei der von der Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse feststellbar sein sollte
- c) Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen in der gesetzlichen Hebammen-Gebührenverordnung übersteigt (dies beinhaltet auch den Fall, dass bereits eine andere Hebamme dieselben Leistungen in Rechnung gestellt hat).
- d) Falls vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten und nicht rechtzeitig abgesagt werden (35€ ggf. plus Kilometerpauschale, wenn Hebamme bereits vor der

Tür steht). Sofern die Hebamme noch rechtzeitig (spätestens 3 Stunden vor dem vereinbarten Termin) persönlich erreicht und über den ausfallenden Termin informiert wird, wird dieser Betrag nicht berechnet.

- e) Außerordentlich anfallende Wegegelder (mehr als 20km pro einfacher Wegstrecke) mit 30 cent pro gefahrenem Kilometer.
- f) Sonstige Wahlleistungen s. 1.3

1.3 sonstige Wahlleistungen

Sonstige Wahlleistungen sind keine Kassenleistung und werden der Leistungsempfängerin ebenfalls privat in Rechnung gestellt. Dazu gehören:

- a) Trageberatung
- b) Kinesio Taping
- c) geburtsvorbereitende Hypnose

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme kostenpflichtiger Wahlleistungen.

2 Erreichbarkeit / Rufbereitschaft

Die Hebamme leistet keine 24 Stunden Rufbereitschaft!

Sprechzeiten für Fragen und Belange in Schwangerschaft und Wochenbett sind:

**Montags bis Freitags von 10-18 Uhr über die Handynummer der Hebamme (s.o)
Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen von 10-18 Uhr NUR für Familien mit
Neugeborenen im Alter von weniger als einer Woche.**

Da die Hebamme in dieser Zeit auch Wochenbettbesuche und Schwangerenvorsorge betreibt, kann keine Garantie für ein direktes Gespräch gegeben werden. Die Hebamme verpflichtet sich aber Nachrichten vom Anrufbeantworter oder per SMS innerhalb 24 Stunden zu beantworten oder zurückzurufen.

Im Falle der Nichterreichbarkeit der Hebamme soll die Leistungsempfängerin sich in **dringenden Fällen / Notfällen** an Ihre Frauenärztin/arzt, Kinderarzt/ärztin oder das zuständige Krankenhaus / Kreißaal wenden. Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme dieses Problem nicht weiter behandeln und an den zuständigen Arzt verweisen.

2.1 Vertretungsregelung

Die Hebamme organisiert, falls möglich, für Urlaub, Wochenenden oder Krankheitszeiten eine Kollegin zur Vertretung. Die Leistungsempfängerin stimmt in diesem Zusammenhang der Datenweitergabe an diese Kollegin zu diesen Vertretungszwecken und deren Abrechnung zu. Die jeweilige Hebamme rechnet selbstständig mit der gesetzlichen Krankenkasse der Leistungsempfängerin ab. Es besteht keine Garantie oder gesetzlicher Anspruch auf diese Vertretung. Die Hebamme informiert die Leistungsempfängerin zeitnah, ob und welche Kollegin sie vertreten wird.

3 Haftung

Die jeweilige betreuende Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Die jeweilige Hebamme hat die Erlaubnis als staatlich geprüfte Entbindungspflegerin zu arbeiten und kann auf Wunsch ihre Urkunde vorlegen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme.

Sofern eine Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis seitens der Leistungsempfängerin. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

4 Datenschutz / Schweigepflicht

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen (DSGVO) an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung mit der

Einschränkung verwendet, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes (siehe auch Anlage Patienteninformation zum Datenschutz).

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes / einer Klinikeinweisung stellen die Hebammen der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an die vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

5 **Widerruf / Kündigung**

Sollte sich im Laufe der Betreuung durch die Hebamme ergeben, dass die Leistungsempfängerin umziehen sollte oder sich sonstige Umstände ergeben, so dass die Leistungsempfängerin das Vertragsverhältnis vorzeitig (= vor Beginn des Wochenbetts oder 2 Wochen nach Geburt) kündigen möchte / muss, ist eine Entschädigung für den Dienstaussfall der Hebamme in Höhe von 80€ privat zu zahlen (es sei denn es wurde bei Vertragsabschluss eine anderslautende Vereinbarung getroffen).

Außerdem behält sich die Hebamme vor den Vertrag ihrerseits zu kündigen, sollten grobe Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen vorliegen oder jedwede medizinische Beratung von der Leistungsempfängerin nicht befolgt bzw. beachtet werden.

6 **sonstige Regelungen**

Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich innerhalb von 24 Stunden nach Geburt ihres Kindes die Hebamme über selbige zu informieren (Anruf oder SMS).

Ebenso verpflichtet sie sich die Hebamme innerhalb von 12 Stunden nach Klinikentlassung ebenfalls über selbige zu informieren. Dies dient lediglich der Sicherstellung der zeitnahen Betreuung von Mutter und Kind, da es effektiveres Zeitmanagement der Hebamme erlaubt. Andernfalls übernimmt die Hebamme keinerlei Verantwortung für die medizinische Sicherheit und Versorgung von Mutter und Kind.

Die Hebamme vereinbart Hausbesuche für Schwangerschaft und Wochenbett, durch Verkehrslage oder zeitintensivere vorangegangene Termine können sich daher Terminverschiebungen von +/- 60 Minuten ergeben. Die Leistungsempfängerin erklärt hiermit dies zu akzeptieren.

Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme Eva Marie Möller erbringen zu lassen. Falls sie jedoch Leistungen einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hat oder nehmen möchte, ist sie verpflichtet die Hebamme Eva Marie Möller darüber zu informieren. Das gilt insbesondere für die Leistung des Vorgesprächs, das nur einmal pro Leistungsempfängerin von der Krankenkasse erstattet wird.

Falls die Leistungsempfängerin mit mehreren Hebammen Erstgespräche führt, ist die Leistungsempfängerin verpflichtet nach Punkt 1.2 c) alle Kosten für weitere Erstgespräche privat zu übernehmen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme gelten als vereinbart ab Inanspruchnahme der ersten Leistung der Hebamme. Die Leistungsempfängerin und die Hebamme erhalten beide ein Exemplar dieses Vertrages. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme